



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. März 2017
(OR. en)

6447/01
DCL 1

PI 14
CULT 14

FREIGABE

des Dokuments 6447/01 RESTREINT UE

vom 22. Februar 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Antwortschreibens an den Generaldirektor der WIPO

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2001 (27.02)
OR. en**

6447/01

RESTREINT

**PI 14
CULTURE 14**

VERMERK

des Ratssekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Vordokument: 6219/01 PI 13 CULTURE 11

Betr.: Entwurf eines Antwortschreibens an den Generaldirektor der WIPO

1. Vom 7. bis zum 20. Dezember 2000 fand in Genf unter der Ägide der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eine Diplomatische Konferenz über den Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen statt. Obwohl über 19 Sachvorschriften vorläufige Einigung erzielt wurde, war die Diplomatische Konferenz nicht in der Lage, sich auf den Entwurf des Instruments, über das verhandelt wird, zu einigen. Das Plenum ersuchte die WIPO-Versammlungen, auf ihrer Tagung im September 2001 zu entscheiden, ob die Diplomatische Konferenz 2002 erneut einberufen werden sollte.
2. Am 5. Februar 2001 übermittelte der Generaldirektor der WIPO, Dr. Kamil Idris, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten das in Anlage I enthaltene Schreiben.
3. Die Gruppe "Geistiges Eigentum (Urheberrecht)" prüfte in ihrer Sitzung am 12. Februar 2001 einen Entwurf einer Antwort auf dieses Schreiben. Nach der Aussprache wurde vereinbart, dass der Entwurf des Antwortschreibens (Anlage II) dem Generaldirektor der WIPO übermittelt würde, sofern beim Generalsekretariat des Rates keine Einwände eingehen.

4. Die französische Delegation teilte dem Generalsekretariat des Rates am 15. Februar 2001 mit, dass sie den Entwurf des Antwortschreibens in der vorliegenden Fassung nicht annehmen könne; sie bestätigte am 21. Februar 2001 ihren Antrag, diese Angelegenheit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzulegen, und erläuterte ihren Standpunkt wie folgt:

- a) Nach Auffassung der französischen Delegation ist das Verhandlungsmandat, das vom Rat am 7. November 2000 im Hinblick auf die Diplomatische Konferenz (7. bis zum 20. Dezember 2000) angenommen wurde (11874/00 PI 57 CULTURE 60 CONFIDENTIEL), nicht länger gültig und würde die Wiederaufnahme der Verhandlungen einen neuen Beschluss des Rates voraussetzen. Sie beantragte ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates sowie eine Stellungnahme der anderen Delegationen zu diesem Punkt.
- b) Die französische Delegation ersucht die Kommission, sich vor einer Wiederaufnahme oder der Fortsetzung der Verhandlungen dazu zu verpflichten, folgende Aspekte einer eingehenden Analyse zu unterziehen:
- das wirtschaftliche und rechtliche Interesse der Gemeinschaft an dem geplanten Übereinkommen;
 - der Inhalt und die Tragweite der Instrumente der Diplomatischen Konferenz;
 - das Verhältnis zwischen den in Genf geführten Gesprächen und den derzeitigen und künftigen Verhandlungen über internationales Privatrecht.

Diese Verpflichtung könnte in das Protokoll des Ausschusses der Ständigen Vertreter aufgenommen werden.

- c) Sobald die Fragen unter den Buchstaben a und b auf befriedigende Weise beantwortet worden sind, könnte die französische Delegation dem Entwurf des Antwortschreibens in Anlage II zustimmen, sofern die beiden letzten Sätze des Absatzes 4 gestrichen werden; diese implizieren nach Auffassung der französischen Delegation eine Fortsetzung der Verhandlungen, was für sie nicht annehmbar ist, solange die unter Buchstabe b beantragte Analyse nicht vorliegt.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- im Lichte des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates zu prüfen, ob das in Dokument 11874/00 PI 57 CULTURE 60 CONFIDENTIEL enthaltene Verhandlungsmandat nach wie vor gültig ist oder ob ein neuer Beschluss des Rates für weitere Verhandlungen erforderlich ist;
 - die Kommission zu fragen, ob sie bereit ist, sich dazu zu verpflichten, die unter Nummer 4 Buchstabe b beantragte Analyse durchzuführen, und wenn ja, diese Verpflichtung zur Kenntnis zu nehmen;
 - zu prüfen, ob er der Streichung der beiden letzten Sätze des Absatzes 4 des Entwurfs des Antwortschreibens - wie von der französischen Delegation beantragt - zustimmen kann;
 - den in Anlage II enthaltenen Entwurf des Antwortschreibens, gegebenenfalls mit Änderungen, zu billigen und die Vertreter des Vorsitzes und der Kommission in Genf zu ermächtigen, dieses Antwortschreiben im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.
-